

5.

Lautes lärmendes Betragen auf dem Zechenwege, desgleichen ein zum öffentlichen Aergerniß gereichendes oder die öffentliche Ordnung und Ruhe störendes Benehmen außerhalb des Dienstes, namentlich an öffentlichen Orten, wie Schankstätten und Tanzlokalen, insbesondere Trunkenheit, wird mit 2 bis —= 15 Ngr. —= bestraft.

6.

Trunkenheit auf dem Zechenwege und in den Werks-, resp. Expeditionsräumen und Plätzen über Tage wird mit —= 15 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= —=, Trunkenheit bei der Arbeit dagegen, ingleichen Trunkenheit in der Grube mit 1 bis 2 Thlr. —= —= bestraft.

7.

Ein die Ruhe und Ordnung störendes Betragen auf den Werksplätzen und bei der Arbeit resp. in den Expeditionsräumen, sowie Wortwechsel, ingleichen beleidigendes Benehmen daselbst gegen Kameraden und Fremde wird mit —= 5 Ngr. —= bis —= 20 Ngr. —= bestraft.

8.

Wer sich Thätlichkeiten gegen Kameraden oder Fremde zu Schulden bringt, wird mit 1 bis 3 Thlr. —= —= bestraft.